

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. August 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-355
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 35-1.19.14-196/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-286

Antragsteller:

Richter System GmbH & Co. KG
Flughafenstraße 10
64347 Griesheim

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "SYCOFLAM F 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

15. August 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und acht Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-286 vom 7. März 2002.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "SYCOFLAM F 90" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Verbundglasscheiben, einem Rahmen, den Glashalterahmen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4², Tab. 48, und einer Wanddicke von mindestens 10 cm einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2³ angehören.

1.2.3 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1150 mm x 1700 mm. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

1.2.4 Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.

Mehrere Brandschutzverglasungen dürfen neben- und/oder übereinander nur angeordnet werden, wenn die dazwischen befindlichen Wandabschnitte (Pfeiler, Stürze und Brüstungen) mindestens gemäß der Feuerwiderstandsklasse F 90 ausgebildet werden.

1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop-Typ 90-1.." der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 7 zu verwenden.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
3	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Die Brandschutzverglasung wird direkt in die Öffnung der Trennwand eingebaut. Dabei sind mindestens 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18 180⁵ mit den Laibungen der Trennwand zu verschrauben (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.2.2 Für die Glashalterung sind Profile aus mehrfach abgekantetem und 1,5 mm dickem, verzinkten Stahlblech zu verwenden, die zu einem Verglasungsprofilrahmen zusammenzufügen sind. In die Profile (Ausführung B) sind 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁵ einzusetzen (s. Anlagen 2, 3 und 5).

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Verglasungsprofilrahmen sind umlaufend 20 mm breite und 6 mm dicke Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁴ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.3.2 In die seitlichen Fugen zwischen den Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 und den Verglasungsprofilrahmen sind normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁴ Dichtprofile aus Silikon vom Typ "Sycoflam Dichtung" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I-16.2.9 einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.3.3 Der Falzgrund ist mit einem Kitt vom Typ "Perennator Fensterkitt-TX-2001 S" der Firma illbruck Bau-Technik GmbH, Leverkusen, auszufüllen (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an der angrenzenden Trennwand müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - z. B. Schnellbauschrauben \varnothing 3,5 mm verwendet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Verbundglasscheibe und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben müssen mit einem Ätzstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Verbundglasscheibe
- Bezeichnung: "Pilkington Pyrostop-Typ 90-1.."

Außerdem muss jede Verbundglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop-Typ 90-1.."
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers



4 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

5 DIN 18180: Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

- Zulassungsnummer: Z-19.14-204
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten!"

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.3.1 und 2.1.3.2

Die nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 und die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.3.1 und 2.1.3.2 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "SYCOFLAM F 90" der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-286
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte aus Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.2 und die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10 204: 2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.3.1 und 2.1.3.2 und die nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte aus Stahlblech nach Abschnitt 2.1.2.2 und der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.3.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:



- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
 - Art der Kontrolle oder Prüfung
 - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
 - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
 - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung

3.1 Entwurf

Mehrere Brandschutzverglasungen dürfen neben- und/oder übereinander nur angeordnet werden, wenn die dazwischen befindlichen Trennwandabschnitte (Pfeiler, Stürze und Brüstungen) mindestens gemäß der Feuerwiderstandsklasse F 90 ausgebildet werden (s. Anlagen 1 bis 3).

3.2 Bemessung

3.2.1 Bei den in den Abschnitten 1.2 und 2.1 beschriebenen und auch in den Anlagen dargestellten Abmessungen der Brandschutzverglasung und ihrer Bestandteile handelt es sich um Mindestabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung) gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1⁶ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen bzw. der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 010175 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 30.7.2001 und der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 18.09.2001 zu entnehmen.

Danach sind in Abhängigkeit von der Wandhöhe, den Pfostenabständen und den Scheibenanordnungen verstärkte bzw. verschachtelte CW-, UA- und UW-Profile in die Trennwandkonstruktion einzubauen.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchlaufen.

3.2.2 Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.



4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau bzw. Einbau in die Trennwand

Beim Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand sind mindestens 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.1, unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4, in Abständen von ca. 250 mm mit den Laibungen der Trennwand durch Schrauben zu verbinden.

Für die Glashalterung sind Verglasungsprofilrahmen zu verwenden, die aus Stahlblechprofilen nach Abschnitt 2.1.2.2 herzustellen sind. Die Profile sind auf Gehrung zu fertigen und durch Schweißen miteinander zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18 800-7⁷. Die Verglasungsprofilrahmen sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 mit den Profilen der angrenzenden Trennwand in Abständen von ca. 300 mm so zu verbinden, dass ausreichend breite und tiefe Nuten zur Aufnahme der Scheiben und Dichtungen gebildet werden (s. Anlagen 2 und 3).

Für die Herstellung der Verglasungsprofilrahmen dürfen wahlweise die in Anlage 5 dargestellten Profile verwendet werden. In die Profile (Ausführung B) sind 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.2 einzusetzen (s. Anlagen 2, 3 und 5).

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion aus U- und C-förmigen Stahlblechprofilen bestehen, die beidseitig mit je zwei mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180⁵ zu beplanken ist. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten anzuordnen.

Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4², Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen.

4.2.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Verglasungsprofilrahmen sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.2.3 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.4 mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander angeordnet werden, sind die Zwischenstände und Zwischenriegel unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse (s. Abschnitt 3.2) entsprechend den Anlagen 2 bis 4 auszuführen.

⁷

DIN 18800-7:2002-09 Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation

4.2.4 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf je zwei 6 mm dicke Klötzchen aus einem Hartholz oder aus "PRO-MATECT-H" abzusetzen.

In die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Verglasungsprofilrahmen sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 einzulegen. In die seitlichen Fugen zwischen den Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 und den Verglasungsprofilrahmen sind Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.2 einzulegen. Der Falzgrund ist mit einem Kitt nach Abschnitt 2.1.3.3 auszufüllen (s. Anlagen 2 und 3).

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $15 \text{ mm} \pm 3 \text{ mm}$ betragen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

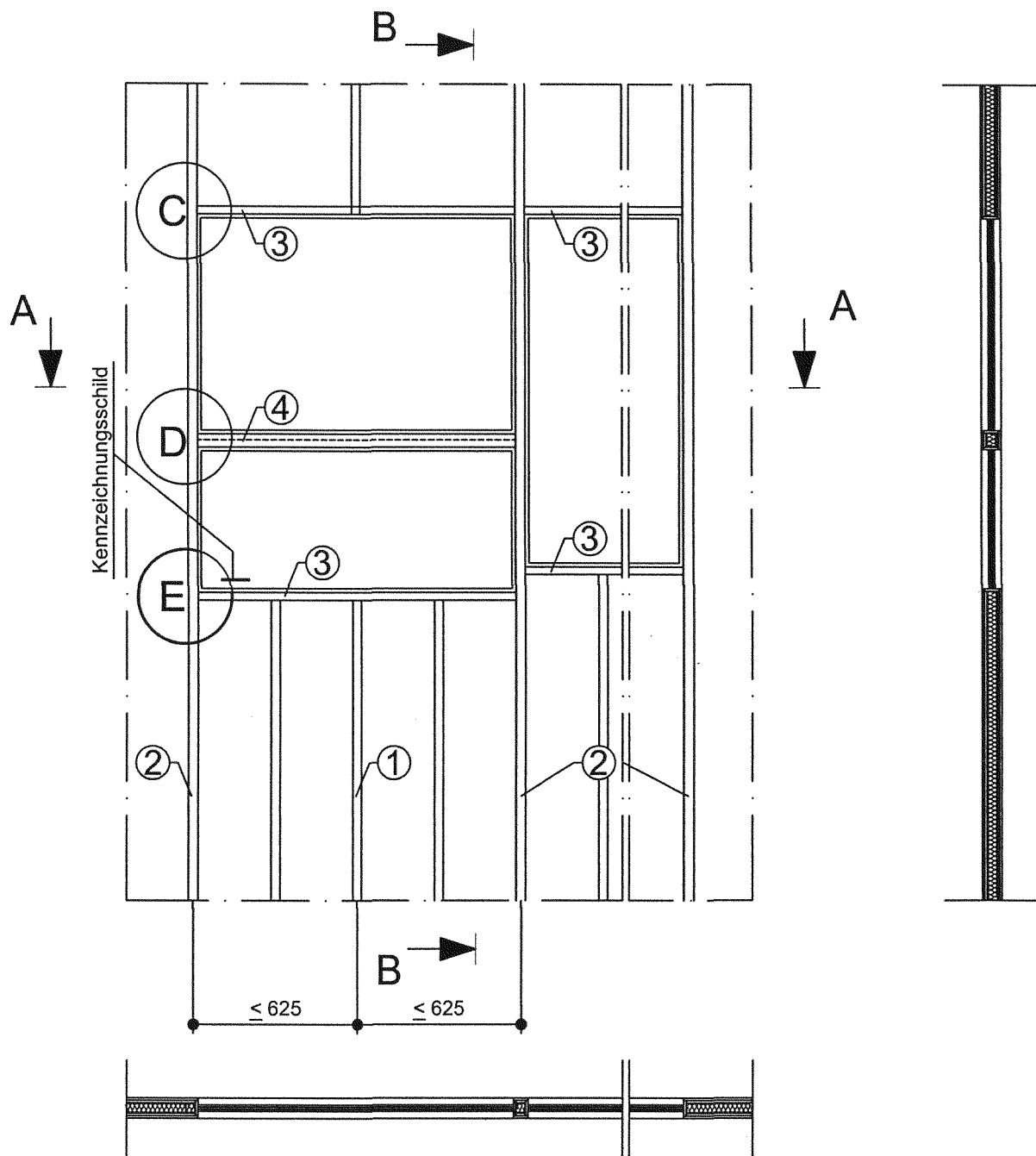
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt

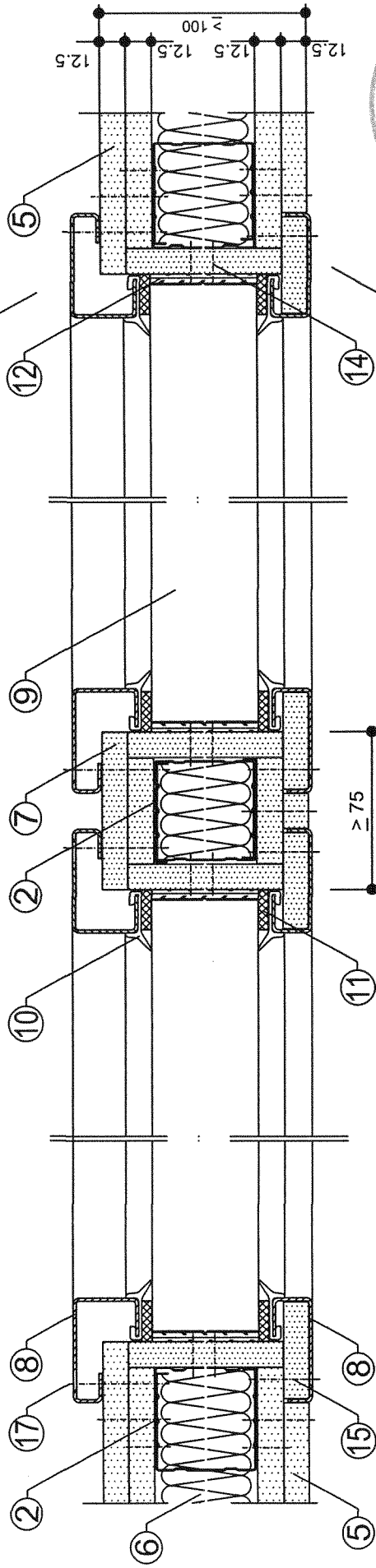




Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 90 "
 der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
 - Übersicht (Beispiel) -

Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-286
 vom 10. AUG. 2006

Ausführung "A"



Ausführung "B"

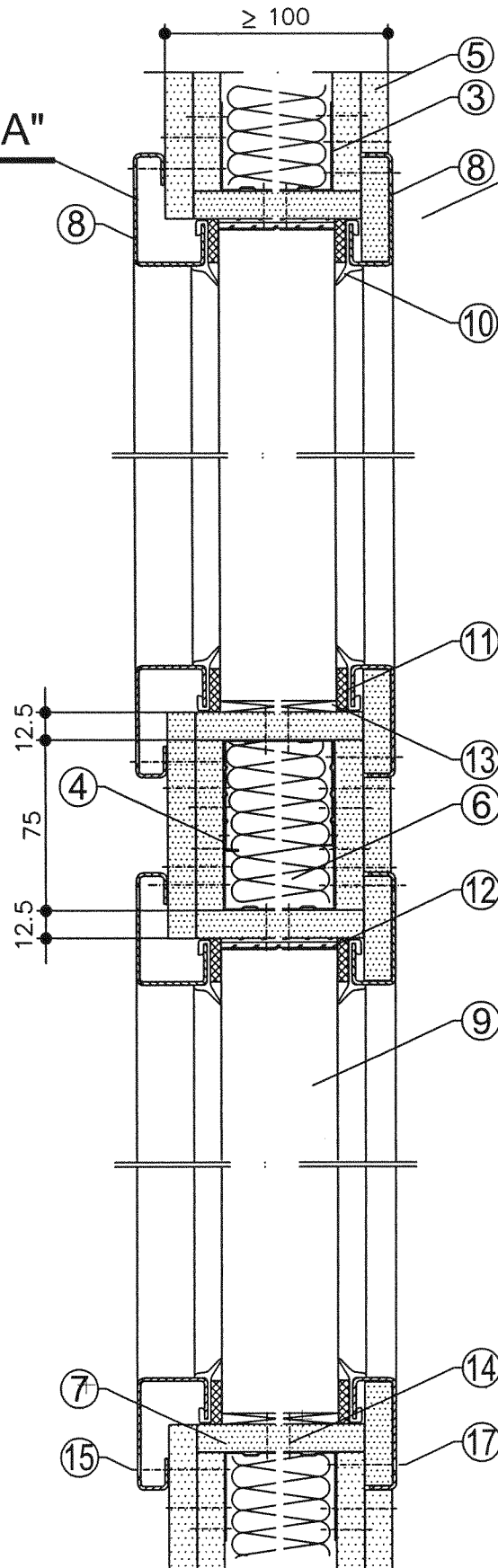
Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 90 "
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A -

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-286
vom 10. AUG. 2006

Ausführung "A"

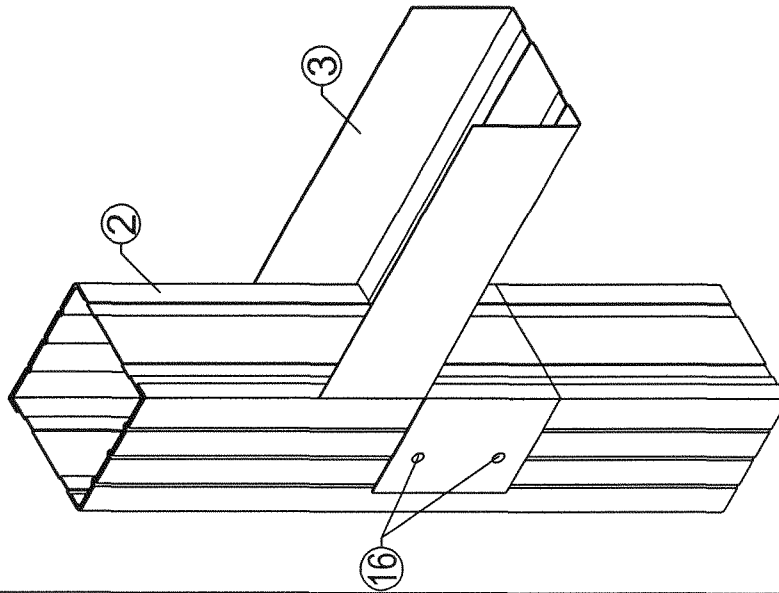
Ausführung "B"



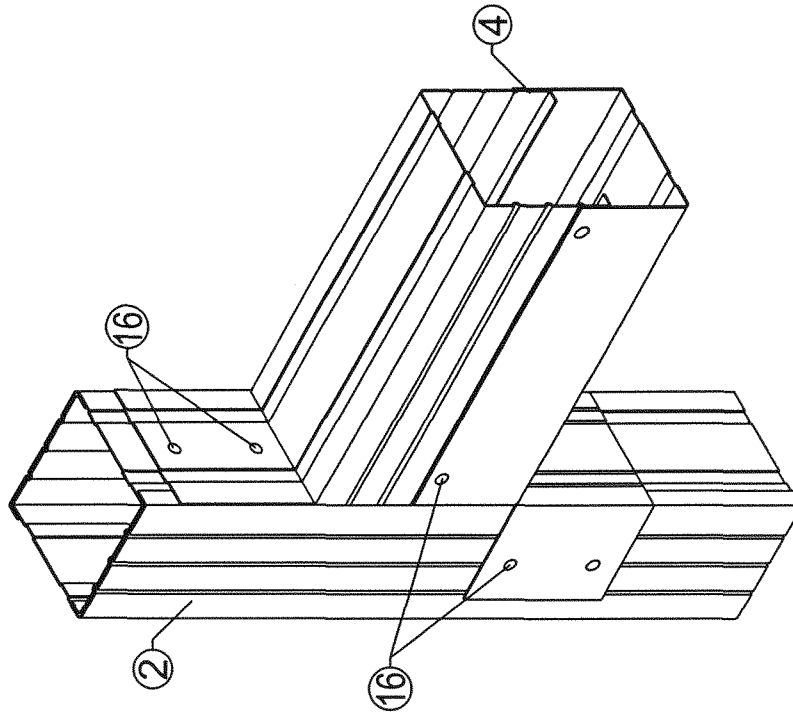
Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 90 "
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Schnitt B-B -

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-286
vom 10. AUG. 2006

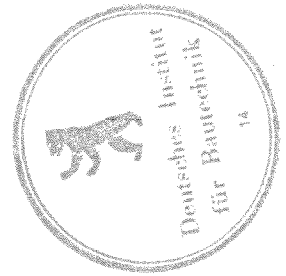
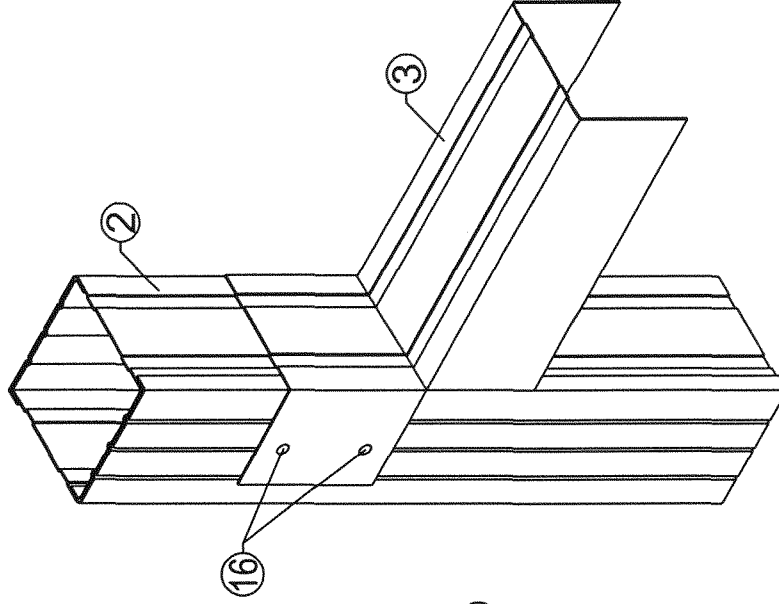
Einzelheit C



Einzelheit D



Einzelheit E

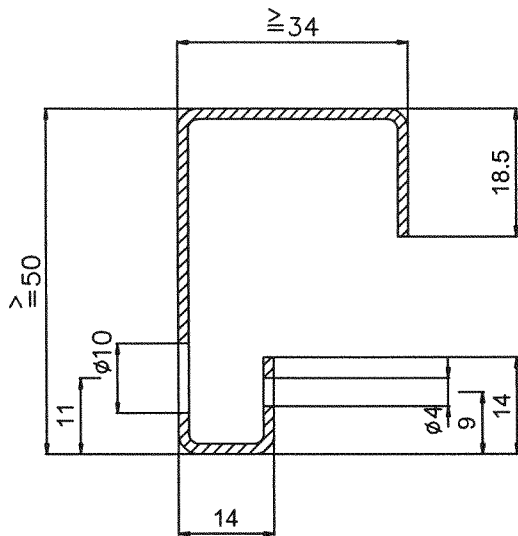


Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 90 "
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

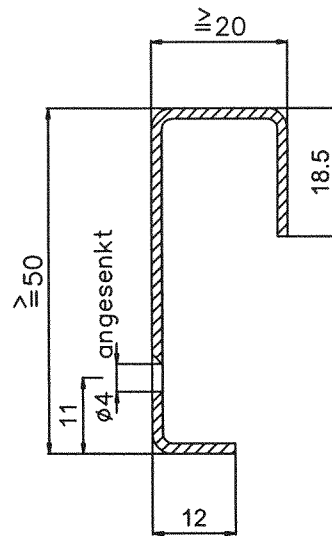
- Einzelheiten -

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-286
vom 10. AUG. 2006

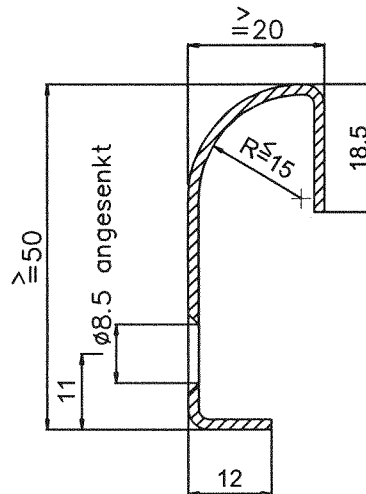
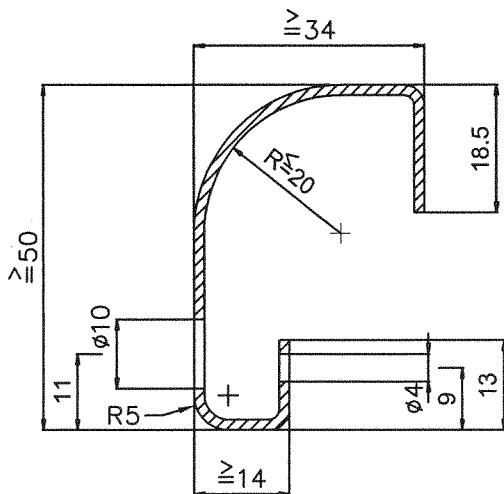
Ausführung "A"



Ausführung "B"



Lochabstand = 300 mm



Lochabstand = 300 mm



Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 90 "
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Glashalteleisten -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-286
vom 10. AUG. 2006

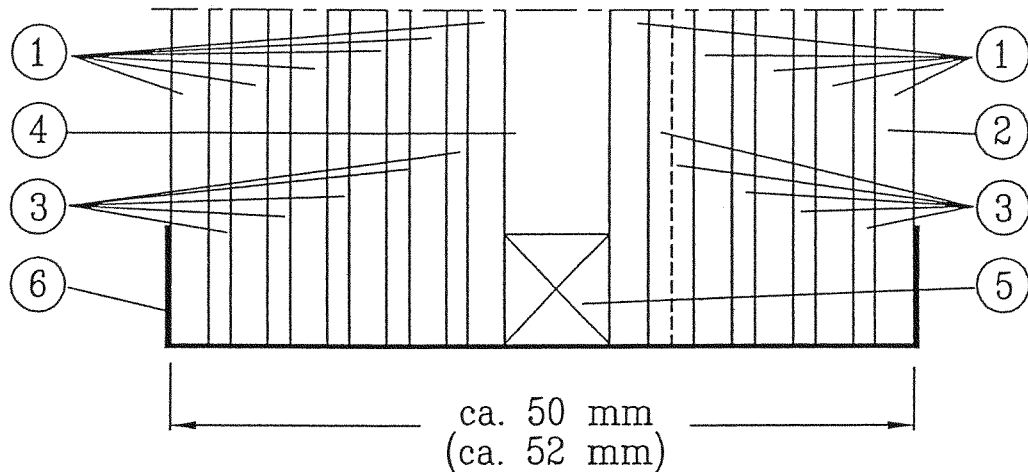
- 1 RICHTER SYSTEM Ständerprofil, Stahlblech verzinkt, \geq CW 50 x 0,6 mm
- 2 RICHTER SYSTEM Ständerprofil, Stahlblech verzinkt, aus Profilen der Pos. 1 verschachtelt, somit ergibt sich ein □-Profil \geq 50 x 50 mm, der Hohlraum wird mit Mineralfaserstreifen ausgefüllt.
- 3 RICHTER SYSTEM Sturz- bzw. Brüstungsprofil, Stahlblech verzinkt, \geq UW 50 x 0,6 mm
- 4 Riegel zwischen zwei Verglasungen
RICHTER SYSTEM UW + CW \geq 50 x 0,6 mm verschachtelt und vernietet mit Pos.16, Abstand ca. 300 mm
- 5 Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF); 12,5 mm dick - nichtbrennbar - (Baustoffklasse DIN 4102-A)
Befestigung: mit RICHTER SYSTEM Schnellbauschrauben
1. Lage - 3,5 x 25 mm; Abstände ca. 500 mm
2. Lage - 3,5 x 35 mm; Abstände ca. 250 mm
Die Befestigung erfolgt an den Profilen der Pos. 1-4
- 6 Mineralfaser-Dämmplatten, 40 mm dick, $R \geq 100\text{kg/m}^3$ - nichtbrennbar - (Baustoffklasse DIN 4102-A)
Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$
- 7 Gipskarton-Feuerschutzplattenstreifen (GKF); 12,5 mm dick und ≥ 75 mm breit, nichtbrennbar
(Baustoffklasse DIN 4102-A)
Befestigung: mit RICHTER SYSTEM Schnellbauschrauben $\varnothing 3,5 \times 25$ mm; Abstände ca. 250 mm
- 8 RICHTER SYSTEM - Verglasungsprofilrahmen, Stahlblech verzinkt; 1,5 mm dick (siehe Anlage 5)
- 9 Verbundglasscheibe "PYROSTOP – Typ 90-1..." entsprechend Anlage 7
- 10 Verglasungsdichtung "Sycoflam Dichtung"
- 11 Kerafix 2000 in 6 x 20 mm, einseitig klebend
- 12 "Perennator Fensterkitt – TX - 2001 S" der Firma illbruck
- 13 Hartholzklötz bzw. "Promatect H" oder "Promatect-H" (neu), 6 mm dick
- 14 RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube $\varnothing 3,5 \times 25$ mm
- 15 RICHTER SYSTEM Schnellbauschraube $\varnothing 3,5 \times 45$ mm
- 16 Hohlkugeln: $\varnothing 4$ mm x 6 mm, Stahl
- 17 Abdeckkappe, PVC



Brandschutzverglasung "SYCOFLAM F 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102 – 13
- Positionsliste -

Anlage 6
zur Zulassung
Nr. Z-19.14 – 286
vom 10. AUG. 2006

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop[®]-Typ 90-1.."



- ① Floatglasscheiben, klar, ca. 2,6 mm dick
- ② wie ① (bei "Pilkington Pyrostop[®]-Typ 90-10")
oder
Gußglas, strukturiert ("Ornament 504"), ca. 4 mm dick
(bei "Pilkington Pyrostop[®]-Typ 90-12")
- ③ Natrium-Silikat, jeweils ca. 1,5 mm dick;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
- ④ Scheibenzwischenraum, ≤ 8 mm
- ⑤ Abstandhalter, umlaufend, aus 0,4 mm dickem,
verzinktem Stahlblech, mit den Scheiben verklebt
- ⑥ Klebeband;
die Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Brandschutzverglasung "SYCOFLAM F 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-286
vom 10. AUG. 2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....

- Datum der Herstellung:

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und

- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung " SYCOFLAM F 90"
der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-13
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 8
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-286
vom 10. AUG. 2006